

Und sonst noch..?

Agenda

"Und sonst noch...?,,

- Umgang mit Datenpannen bzw. ungewolltem Datenverlust
- Aufsichtsbehörde
- Sanktionen
- Umsetzungsbestrebungen der deutschen Gesetzgeber (DSAnpUG, SGB, etc.)

Datenpannen

Datenpannen I

„Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten“ (Begriffsbestimmung Art 4 Nr. 12)

„eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;“

Datenpannen II

Führung eines Registers von

Datenschutzverletzungen (Art. 33 Abs. 5)

- Pflicht zur Dokumentation (aller) Verletzungen, einschließlich des Sachverhalts, deren Auswirkungen und der Abhilfemaßnahmen
- Internes Register dient dem Nachweis der Einhaltung des Art. 33 gegenüber der Aufsichtsbehörde

Datenpannen III

Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde (Art. 33)

- Wenn ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht (*bisher: bei hohem Risiko/schwerwiegenden Beeinträchtigungen*)
- „möglichst“ binnen 72 Stunden (sonst Begründung für die Verzögerung)
- Schrittweise Meldung der Informationen möglich
- *Durchführungshinweise der Behörden zu erwarten*

Datenpannen IV

Inhalt der Meldung an die Aufsichtsbehörde:

- Art der Verletzung, Kategorien und Zahl der Betroffenen, Kategorien und Zahl der Datensätze
- Kontaktdaten DSB oder sonstiger Anlaufstelle
- Wahrscheinliche Folgen der Verletzung
- Ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung

Datenpannen V

Benachrichtigungspflicht gegenüber den betroffenen Personen
(Art. 34)

- Unverzüglich,
- bei **hohem** Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten, außer bei
 - Beseitigung des hohen Risikos durch nachfolgende Maßnahmen oder
 - unverhältnismäßigem Aufwand; stattdessen öffentliche Bekanntmachung oder ähnlich wirksame Maßnahme
 - überwiegendem Geheimhaltungsinteresse (§ 29 Abs. 1 BDSG)
- Feststellungs- und Anordnungsbefugnis der Aufsichtsbehörde

Datenpannen VI

Umgang mit Datenschutzverletzungen

- Vorab: Schaffung von SOP
 - Zur internen Feststellung/Meldung
 - Zur Führung des Registers
 - Zur Durchführung der externen Meldungen
- Realisierung von Risiken gem. Art 32
 - Überprüfung der ursprünglichen Risikobeurteilung
 - Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit der Maßnahmen

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde I

Struktur und Zuständigkeit der staatlichen
Aufsichtsbehörden in Deutschland bleiben
grundsätzlich gleich:

- 17 Landesbehörden
- 1 Bundesbehörde

Vertretung im EU-Datenschutzausschuss:

- Bundesbeauftragte
- Landesbeauftragter als Vertreter (Wahl durch Bundesrat)

Aufsichtsbehörde II

Aufgaben (Art. 57):

- Überwachung der Anwendung der DS-GVO
- *Sensibilisieren und Aufklären der Öffentlichkeit*
- Beratung von Gesetzgeber und Regierung
- Anfragen und Beschwerden betroffener Personen

Aufsichtsbehörde III

Aufgaben, besonders interessant:

- Verantwortliche/Auftragsverarbeiter sensibilisieren
- Liste der Verarbeitungsarten für die DSFA erstellen
- Verhaltensregeln gemäß Art. 40 billigen
- Zertifizierungsmechanismen anregen und Kriterien billigen

Aufsichtsbehörde IV

Aufgaben, besonders interessant (Forts.):

- Einreichen von Beschwerden erleichtern, z.B. durch elektronisches Meldeformular
- Aufgabenerfüllung für betroffene Person und Datenschutzbeauftragte unentgeltlich
- Konsultation bei Datenschutz-Folgenabschätzung
- Standardvertragsklauseln festlegen
 - Auftragsverarbeitung (Art. 28)
 - Drittland (Art. 46)

Aufsichtsbehörde V

Befugnisse (Art. 58):

- Anweisung zur Informationsherausgabe
- Datenschutzüberprüfungen
- Hinweis bzw. Warnung des Verantwortlichen/
Auftragsverarbeiters auf bzw. vor Verstöße(n)
- Zugang zu Daten, Geschäftsräume und
Verarbeitungsanlagen

Aufsichtsbehörde VI

Weitere Befugnisse, Anweisungen:

- Gewährung von Rechten
- Verarbeitungen in Einklang mit der GVO zu bringen
- Betroffene über Schutzverletzungen zu benachrichtigen
- Beschränkung/Verbot einer Verarbeitung
- Geldbuße
- Aussetzen Drittlandtransfer

Aufsichtsbehörde VII

Beschränkung der Befugnisse (§ 29 Abs. 3 BDSG):

- Untersuchungsbefugnisse gegenüber Berufsgeheimnisträgern besteht nicht, soweit die Untersuchung zu einem Geheimhaltungsverstoß führen würde...

Sanktionen

Sanktionen I

Bußgelder, zusätzlich zu oder anstelle den/der behördlichen Abhilfemaßnahmen nach Art. 58 Abs. 2:

- Bis zu 10 Mio € oder 2 % des Vorjahresumsatzes bei Verstößen gegen
 - Pflichten des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters gemäß Artt. 8, 11, 25 bis 39, 42, 43
 - Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß Artt. 42 und 43
 - Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Art. 41 Abs. 4

Sanktionen II

Bußgelder, zusätzlich zu oder anstelle den/der behördlichen Abhilfemaßnahmen nach Art. 58 Abs. 2:

- Bis zu 20 Mio € oder 4 % des Vorjahresumsatzes bei Verstößen gegen
 - Grundsätze der Verarbeitung gemäß Artt. 5, 6, 7, 9
 - Rechte der betroffenen Person gemäß Artt. 12 bis 22
 - Drittlandübermittlung gemäß Art. 44 bis 49
 - Alle nationalen Pflichten im Rahmen des Kapitel IX
 - Nichtbefolgung einer Anweisung gemäß Art. 58 Abs. 2 oder Nichtgewährung des Zugangs einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 58 Abs. 1

Sanktionen III

Ergänzung des Bußgeldkataloges der DS-GVO durch nationales Nebenstrafrecht:

- Bis zu 2 Jahre Haft oder Geldstrafe (§ 42 Abs. 2 BDSG):
 - Unberechtigte Verarbeitung oder
 - Erschleichung durch unrichtige Angaben gegen Entgelt oder bei Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht
- Bis zu 3 Jahre Haft oder Geldstrafe (§ 42 Abs. 1 BDSG):
 - unberechtigte Übermittlung oder Zugänglichmachung von Daten einer großen Zahl von Personen bei gewerbsmäßiger Handlung

Nationale Umsetzungen der Datenschutzrechtsreform

Stand der Gesetzesanpassungen I

Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU -
DSAnpUG-EU v. 30. Juni 2017:

- BDSG
- Bundesverfassungsschutzgesetz
- MAD-Gesetz
- BND-Gesetz
- Sicherheitsüberprüfungsgesetz
- Artikel-10-Gesetz

Stand der Gesetzesanpassungen II

Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 :

- Gesetz über internationale Patentübereinkommen
- Designgesetz
- Handelsgesetzbuch
- Finanzverwaltungsgesetz
- Genossenschaftsgesetz
- Abgabenordnung
- Patentgesetz
- Versorgungsmedizin-Verordnung
- Gebrauchsmustergesetz
- SGB I
- Markengesetz
- SGB X
- Halbleiterschutzgesetz
- Urheberrechtsgesetz
- Verwertungsgesellschaftengesetz

Stand der Gesetzesanpassungen III

Derzeit in Arbeit (Auskunft BMI vom 17. September)

- 2. DSAnpUG (Arbeitsentwurf mit 122 Gesetzen)
- Gesetz zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Referentenentwurf mit 6 Gesetzen)
- 3 weitere Gesetze (2 bereits verabschiedet)
- „Prüfbedarf identifiziert“: 19 weitere Gesetze
- 40 Verordnungen

Stand der Gesetzesanpassungen IV

§

§

§

Landesgesetzgeber?

§

§

§

Diskussion



Quelle: pixabay.com